

### Gesetzliche Bestimmungen für mobile Tankanlagen

Der Transport von Gefahrstoffen unterliegt strengen Regeln.

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), stellt die europaweiten verbindlichen Regeln hierzu auf.

Außerdem gelten die nationalen Verordnungen der GGVSE (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn), GGV-BinSch (Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt) sowie der GGVSee (Gefahrgutverordnung See). Grundsätzlich ist für den Transport ein Gefahrgutschein nach ADR notwendig.

Das Gefahrgutrecht sieht Ausnahmen für diejenigen vor, die gefährliche Stoffe in kleinen Mengen befördern möchten: Die 1000 Punkte Regelung ermöglicht auch ohne ADR Schein und orangefarbener Warntafel den Transport von Gefahrgütern. (Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR)

Die Berechnung der Höchstmengen (Punkte) ist dort genau beschrieben. Zur Vereinfachung belassen wir es in diesem Beispiel bei dem Transport von Dieseldieselkraftstoff.

#### *Nutzung der Freistellung nach 1.1.3.6 ADR*

Kraftstoffe müssen in zugelassenen Behältern transportiert werden. Die Höchstmenge bei Dieseldieselkraftstoff liegt bei maximal 1.000l (1 Punkt pro Liter). Bei der Nutzung der 1000 Punkte Regelung spielt der Zeitpunkt der Betankung keine Rolle und kann jederzeit erfolgen.

Zugelassene mobile Kraftstoffbehälter sind im rechtlichen Sinn eigentlich keine Tankanlagen sondern Großpackmittel (IBC). Je nach Material haben diese Packmittel eine unterschiedlich lange Nutzungsdauer. Alle zugelassenen Behälter unterliegen einer wiederkehrenden 2,5 jährigen und 5-jährigen Inspektion ab Herstellungsdatum. Kunststoff Großpackmittel haben eine eingeschränkte Nutzungsdauer von maximal 5 Jahren ab Herstellungsdatum. Großpackmittel aus Stahl haben theoretisch eine unbegrenzte Nutzungsdauer, sofern keine gravierenden Mängel bei der Inspektion festgestellt werden.

#### *Folgende Vorschriften sind trotz Freistellung durch die 1000 Punkte Regelung zu beachten:*

- die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen müssen ausgeführt sein
- die Bezeichnung der Behälter muss vollständig und lesbar sein (ein Satz Bezeichnung wird bei Neulieferung mitgeliefert)
- ein 2 kg Feuerlöscher muss mitgeführt werden
- ein Beförderungspapier muss mitgeführt werden
- alle Öffnungen am Behälter müssen dicht verschlossen sein (Füllstutzen, Peilstab, Entlüftung, Saugleitung)
- je nach Art der zu transportierenden Gefahrgüter können noch weitere Pflichten hinzukommen, die Sie dem Regelwerk der ADR entnehmen können

#### *Kennzeichnung einer mobilen Tankanlage*

Die Kennzeichnung gemäß GGVSE Abs. 5.5.5 beinhaltet folgende Aufkleber:

- 2 x UN Nummer (anzubringen an gegenüberliegenden Behälter Seiten)
- 2 x Gefahrzettel (anzubringen an gegenüberliegenden Behälter Seiten)
- 1 x Gefahrenhinweise
- Typenschild u.a. mit Herstellungsdatum, Zulassungsnummer und Datum der letzten Prüfung

#### *Nutzungsmöglichkeiten von STU Transporttanks gemäß der ADR Freistellungsregelung*

##### **1. Baureihe KUBICUS®**

KUBICUS 250 ADR Zulassung Nr.: D/BAM 14186/31A

Einwandiger Transporttank aus Stahl. Dieser Tank kann im vollen Umfang für Transportzwecke im Rahmen der 1000 Punkte Regelung gefahren werden. Der Ort und Zeitpunkt der Betankung spielt keine Rolle.

Vorteile: geringer Platzbedarf, geringe Zuladung, volle Einsatzfähigkeit. Transport weiterer Gefahrstoffe im Rahmen der 1000 Punkte Regelung möglich.

##### **KUBICUS 350, 500, 700 und 1000**

Doppelwandige IBC aus feuerverzinktem Stahl. Zugelassen als IBC mit BAM Nr.: D/BAM 12910/31 A, D/BAM 12940/31 A, D/BAM 12939/31 sowie als Lagerbehälter vom DIBt mit der Zulassungs-Nr.: Z-38.12-252.

Vorteile: Durch die Doppelwandigkeit dürfen diese Behälter am Einsatzort temporär abgestellt werden. Durch die DIBt Zulassung dürfen diese Behälter im Betrieb auch als Betriebstankstelle genutzt werden. Alle Behälter der KUBICUS Baureihe haben ein platzsparendes Europaletten Grundmaß von 80 x 120 cm.

## 2. Baureihe TruckMaster®

Einwandige Behälter aus hochwertigem Polyethylen

### TruckMaster 430

Zulassung: UN-Nummer: 31H2/Y/\*\* \_\_/NL/Truckmaster 413/0/575

Gemäß ADR 4.1.1.15, ist die Zulassung begrenzt auf 5 Jahre.

Nach Ablauf der Zulassung kann der Behälter zu Fahrten für den unmittelbaren Verbrauch („Handwerkerregelung“) verwendet werden.

### TruckMaster 900

Zulassung: Zulassung: UN-Nummer: 31H2/Y/\*\* \_\_/NL/Truckmaster 413/0/575

Wiederkehrende Prüfung nach 2,5 Jahren.+

Gemäß ADR 4.1.1.15, ist die Zulassung begrenzt auf 5 Jahre.

Vorteile: die Behälter der Baureihe TruckMaster sind durch ihr geringes Eigengewicht ideale Begleiter auf Ladeflächen von Pick-Ups, Kleintransportern etc., mit einem sehr guten Preis-/Leistungsverhältnis.

## 3. Baureihe DT Mobil Easy 200, 460 und 600

Einwandige Behälter aus Polyethylen

Zugelassen nach ADR mit wiederkehrender Prüfung nach 2,5 Jahren, gemäß ADR 4.1.1.15, ist die Zulassung begrenzt auf 5 Jahre.

Nach Ablauf der Zulassung kann die Größe 200l für den Transport zum unmittelbaren Verbrauch nach ADR 1.1.3.1.c genutzt werden.

Nutzung der Freistellung gemäß 1.1.3.1 c ADR / 1-5.1RSEB („Handwerkerregelung“)

Wird die Beförderung von Dieselmotorkraftstoff nach der „Handwerkerregelung“ durchgeführt, kann dies mit einer geeigneten Verpackung mit einer Mengengrenzung von maximal 450 Liter je Verpackung erfolgen. Besonders geeignet sind unsere Modelle TechTank 230, TechTank 440, TruckMaster® 200 sowie nach Ablauf der 5-jährigen Zulassung der TruckMaster® 430 und der DT Mobil Easy 200.

Der Anwender ist für die Auslegung der Behälter verantwortlich und muss darauf achten, dass die Beförderung ausschließlich zum direkten Verbrauch erfolgen darf. Das bedeutet, Kraftstoff für die direkte Befüllung von Arbeitsgeräten – Maschinen und nicht zur internen oder externen Versorgung. Bei der Nutzung der Freistellung Handwerkerregelung nach 1.1.3.1.c ADR finden die Vorschriften der ADR keine Anwendung.

Beispiel: Ein Unternehmer befüllt am Morgen an seiner Betriebstankstelle einen Transportbehälter mit 200l Diesel und fährt damit auf direktem Wege zum Einsatzort um seine Maschine mit der Gesamtmenge zu betanken.

Es ist darauf zu achten, dass die aufgebauten Bedienelemente geschützt sind und die Verpackung keinerlei Medium-Anhaftungen aufweist. Die Verpackung muss entsprechend der Vorschriften gekennzeichnet sein und es besteht Unterweisungspflicht gemäß 8.2.3 ADR.

**\*Rechtlicher Hinweis: Diese Kundeninformation ist keine Rechtsberatung. Es handelt sich um teilweise gekürzte Auszüge aus den genannten allgemeinen Vorschriften des deutschen Rechts, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Den genauen Wortlaut entnehmen Sie der jeweils gültigen Ausführung der ADR sowie der entsprechenden nationalen Verordnungen. Der Betreiber ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.**

Stand: 21.11.2014